

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Feldafing 1911 e.V. (kurz: TSV-Feldafing). Er hat seinen Sitz in Feldafing und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes und erkennt dessen Satzung an.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist es, durch Spiel und Sport zur Gesundheit, Leistungsfähigkeit und Persönlichkeitsentwicklung seiner Mitglieder beizutragen sowie deren Freizeitgestaltung in der Gemeinschaft mit anderen Sporttreibenden zu fördern. Der Vereinszweck besteht weiterhin in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch

- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport-, Spiel- und Leistungsübungen,
- Errichtung, Instandhaltung und Instandsetzung von Sportanlagen einschließlich dazugehöriger Vereinsheime und sonstiger sportlicher Freizeiteinrichtungen,
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlicher Veranstaltungen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen als fördernde Mitglieder werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsuchen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedern des TSV das Gesamtmitgliederverzeichnis mit Angabe des Namens, der Adresse, der Telefon- und Fax-Nummer sowie der E-Mail-Adresse zu überlassen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der dem Vorstand schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit, jedoch nur mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres möglich.

Ein Anspruch auf Erstattung von Beiträgen für die Zeit vom Tag der Kündigung bis zum Jahresende besteht demnach nicht.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen gilt.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung entscheiden dann die Mitglieder auf ihrer nächsten ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ohne Recht auf Berufung ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des monatlichen

Beitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Abteilungsbeiträge werden von der jeweiligen Abteilungsversammlung festgelegt. Das nähere regelt ein Finanzstatut.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand,
- c) der Vereinsausschuss (erweiterter Vorstand)
- d) die Abteilungsversammlung

§ 8 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Vereinsmitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
- b) Bestellung der Rechnungsprüfer
- c) Beschlussfassung über das Finanzstatut
- d) Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
- e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung,
- f) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.
- g) Zustimmung zu Schaffung, Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vereinsvermögen:

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist

von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Einladung einberufen. Die Einladung erfolgt durch Aushang in den Schaukästen und durch Bekanntmachungen/Flugblätter in den Abteilungen. Wird für einen Tagesordnungspunkt eine 3/4- bzw. eine 2/3-Mehrheit benötigt, müssen alle wahlberechtigten Vereinsmitglieder fristgerecht per Post, Faxnachricht oder per Email eingeladen werden.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/10 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst: Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) bis zu 3 Beisitzern

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich.

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,

- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
- Kooptationen in den Vereinsausschuss
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.

§ 11 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Vorzeitig ausscheidende Mitglieder wählt die nächste Mitgliederversammlung nach.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 12 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Im Falle der Eilbedürftigkeit kann der 1. Vorsitzende einen Beschluss im Umlaufverfahren (Post/Fax/Email) einholen. Eine Vorstandssitzung wird stets vom 1. Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn eines der Vorstandsmitglieder das verlangt. Für die Einberufung ist die Vorlage einer Tagesordnung nicht notwendig

§ 13 Vereinsausschuss (erweiterter Vorstand)

Der Vereinsausschuss besteht aus den Mitgliedern des Vorstands, den Vorsitzenden der Abteilungen und sonstigen vom Vorstand kooptierten Mitgliedern.

§14 Aufgaben des Vereinsausschusses

Dem Vereinsausschuss obliegen vor allem folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Unterstützung des Vorstands
- b) Beschlussfassung über Neugründung und Auflösung einer Abteilung
- c) Beschlussfassung über den Entwurf des jährlichen Haushaltsplanes
- d) Koordinierung der Aktivitäten des Gesamtvereins

§ 15 Sitzungen des Vereinsausschusses

Der Vereinsausschuss wird vom 1. Vorsitzenden schriftlich einberufen. Er

muss einberufen werden, wenn es ein Drittel seiner Mitglieder verlangt.

Der Vereinsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Kooptierte Vereinsausschussmitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 16 Abteilungsversammlung

Hat der Vereinsausschuss eine Abteilung beschlossen, können Mitglieder dieser beitreten. Die Abteilungsversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Abteilungsvorstands,
- b) Bestellung des Abteilungs-Rechnungsprüfers,
- c) Beschlussfassung über die Abteilungsbeiträge,
- d) Beschlussfassung über den jährlichen Abteilungs-Haushaltsplan.

Mindestens einmal im Jahr sollte eine Abteilungsversammlung stattfinden. Sie wird vom Abteilungsleiter oder vom Vereinsvorstand mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.

Über den Verlauf der Abteilungsversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und auch dem Vereinsvorsitzenden unaufgefordert in Abdruck zuzustellen ist.

§ 17 Abteilungsvorstand

Der Abteilungsvorstand besteht

- a) aus dem Abteilungsleiter,
- b) aus dem Abteilungskassenwart
- c) auf Beschluss aus einem stellvertretenden Abteilungsleiter,
- d) auf Beschluss aus dem Abteilungsschriftführer
- e) auf Beschluss aus bis zu 3 Beisitzern

§ 18 Aufgaben und Zuständigkeit des Abteilungsvorstandes

Der Abteilungsvorstand ist für alle Angelegenheiten der Abteilung zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ vom Vereinsausschuss zugewiesen sind. Mitglieder des Abteilungsvorstandes sind nicht berechtigt die Abteilung

bzw. den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Zu den Aufgaben des Abteilungsvorstandes zählen insbesondere die

- Vorbereitung und Einberufung der Abteilungsversammlung,
- Ausführung von Beschlüssen der Abteilungsversammlung,
- Vorbereitung eines etwaigen Abteilungs-Haushaltsplanes, Abteilungs-Buchführung, Erstellung des Abteilungs-Jahresberichts, Vorlage der Abteilungs-Jahresplanung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Abteilungs-Mitgliedern.

§ 19 Wahl des Abteilungsvorstandes

Der Abteilungsvorstand wird von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Mitglieder des Abteilungsvorstands werden für die Zeit von drei Jahren gewählt. Der Abteilungsvorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Vorzeitig ausscheidende Mitglieder wählt die nächste Abteilungsversammlung nach.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein bzw. in der Abteilung endet auch das Amt als Abteilungsvorstand.

§ 20 Protokollierung

Über den Verlauf sämtlicher Sitzungen der Organe des Vereins sind Protokolle zu fertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokoll-Führer) zu unterzeichnen sind.

§ 21 Rechnungsprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für jeweils 3 Jahre bestellten zwei Rechnungsprüfer überwachen die Buchungsvorgänge und Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat vor dem Jahresabschluss zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 22 Auflösung des Vereins

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Gemeinde

Feldafing, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Vorstehende Satzung wurde am 16.03.2005 in Feldafing von der Mitgliederversammlung beschlossen.

